

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachbereich Opferhilfe

Version 2019

**OPFERHILFE-RICHTLINIEN**

**zu Art und Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe**

**1. Grundlagen**

Das Departement Gesundheit und Soziales erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. April 2011 (VOH) (SAR 255.113) folgende Richtlinien zu Art und Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe.

Die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) werden in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Weichen diese Richtlinien von den SVK-OHG Empfehlungen ab, gehen die nachstehenden Richtlinien vor.

Übersicht	Soforthilfe	Längerfristige Hilfe	Voraussetzungen
Anwaltskosten	Max. 5 Std. à Fr. 200.–	Angemessene Std. à Fr. 200.–	Eintrag Anwaltsregister
Psychotherapie	Max. 10 Sitzungen à Fr. 150.– pro Std. bzw. Tarif nach TARMED	Max. 50 Sitzungen à Fr. 150.– pro Std. bzw. Tarif nach TARMED	Berufsausübungsbewilligung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut bzw. oder Fachärztin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend)-Psychiatrie und Psychotherapie
Frauenhaus	Max. 21 Tage gemäss Tarif Frauenhaus	Max. 23 Tage gemäss Tarif Frauenhaus	Betriebsbewilligung
Überbrückungsgeld	Max. 21 Tage gemäss SKOS-Richtlinien	In der Regel über Sozialhilfe	Gegen Quittung
Medizinische (Erst)-Versorgung	Max. 1'000.– pro Person und Strafvorfall	Bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes	Ärztlich angeordnet
Verschiedene Kosten (zum Beispiel dringende Reparatur-, Transport- und Sicherungskosten)	Max. 1'000.– pro Person und Strafvorfall	---	Gegen Beleg
Übersetzungskosten	Max. 10 Std. (HEKS-Tarif; Übrige Fr. 70.– pro Std.)	Bei Notwendigkeit	Gegen Beleg

## 2. Soforthilfe

Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden Bedürfnisse abzudecken, die keinen Aufschub ertragen (zum Beispiel eine erste anwaltliche Beratung, Notunterkunft, Notgroschen, psychologische Hilfe). Die Soforthilfe wird typischerweise kurz nach der Straftat geleistet, je nach Umständen auch später. Die Soforthilfe wird von den Beratungsstellen erbracht und vermittelt. Die Soforthilfe ist kostenlos. Diejenigen Massnahmen, die nicht dringend und in der Regel über eine längere Zeit zur Wahrung der Interessen des Opfers geleistet werden (zum Beispiel Vertretung eines Opfers in einem Strafverfahren), werden als längerfristige Hilfe bezeichnet. Die längerfristige Hilfe ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

### 2.1 Anwaltskosten

Es werden **max. 5 Std. à Fr. 200.–** zuzüglich Auslagen und MwSt. gemäss Anwaltstarif (SAR 291.150) gewährt. Pro Person und Strafvorfall kann nur eine Kostengutsprache erteilt werden. Vertritt ein Anwalt oder eine Anwältin mehrere Personen der Kernfamilie (zum Beispiel Mutter und zwei Kinder) gemeinsam, gilt die Kostengutsprache für alle Personen. Sie kann diesfalls auf max. 10 Stunden erweitert werden. Ein Eintrag im Anwaltsregister ist erforderlich.

Die Vermittlung erfolgt für die Beratung und Vertretung für Verfahren, die direkte Folge der Straftat sind. So etwa für:

- Straf- und Opferhilfverfahren, Abklärung von Haftpflicht- und Sozialversicherungsansprüchen,
- jedoch nicht für Eheschutz, Scheidung, Erbrecht, Vormundschaft und
- in der Regel auch nicht für Arbeit und Aufenthalt (Ausnahmen zum Beispiel bei Fällen von Menschenhandel).

### 2.2 Psychotherapiekosten

Die Beratungsstelle leistet Gutsprache für **max. 10 Sitzungen**. Bei nichtärztlichen Psychotherapien beträgt der Tarif **Fr. 150.– pro Stunde**. Bei ärztlichen oder ärztlich delegierten Psychotherapien richtet sich der Tarif nach TARMED. Vergütet werden die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten (Selbstbehalt und [Wahl]-Franchise).

Der Aufwand für die Therapieberichte kann zusätzlich mit 1 Stunde entschädigt werden, soweit er nicht durch die Krankenkasse übernommen wird.

Versäumte Therapiesitzungen werden nicht übernommen.

An die Psychotherapeutinnen und -therapeuten werden folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer Berufsausübungsbewilligung;
- Fachärztinnen oder Fachärzte für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie.

Psychotherapiekosten können im Weiteren nur übernommen werden, wenn die Massnahme notwendig und im konkreten Fall zur Traumabewältigung geeignet ist. Andere Therapieformen (zum Beispiel Kinesiologie, Musiktherapie, Polarity, Shiatsu etc.) werden grundsätzlich nicht finanziert.

Ausnahmen bilden besonders schutzwürdige Personen wie Kleinkinder, Menschen mit Behinderungen, Betagte oder wenn sprachlich keinerlei Zugang möglich ist. In diesem Fall ist zu begründen, weshalb diese Form der Begleitung indiziert ist, es braucht die Zustimmung der Kantonalen Opferhilfebehörde.

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen therapeutisch behandeln, die sich vorgängig an die Beratungsstelle gewandt haben.

### 2.3 Notunterkunft (insbesondere Frauenhaus)

Es werden **max. 21 Tage** nach dem jeweils gültigen Frauenhaustarif oder dem Tarif der anerkannten Notunterkunft übernommen.

Die Frauen und ihre Kinder sind in erster Linie im Frauenhaus Aargau-Solothurn unterzubringen. Bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen können sie in einem anderen Frauenhaus untergebracht werden. Dies gilt während der gesamten Dauer der Notsituation. Es ist stets zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Pension oder ähnlichem genügt.

Für ein Notset können einmalig Fr. 100.– pro Person und Fr. 50.– pro Kind (maximal pro Familie Fr. 200.–) übernommen werden. Damit sollen Toilettenartikel, Fahrkosten, Kleider etc. bezahlt werden können. Belege hierfür müssen nicht eingereicht werden. Werden weniger als Fr. 100.– ausbezahlt, kann nur der tatsächliche Betrag in Rechnung gestellt werden. Wird eine Person bereits von der Sozialhilfe unterstützt, geht diese vor.

### 2.4 Überbrückungsgeld

Es werden **max. 21 Tage** Überbrückungsgeld ausgezahlt.

Der Ansatz richtet sich nach den SKOS-Richtlinien gemäss der nach § 10 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV) (SAR 851.211) jeweils gültigen Fassung inklusive allfälligen Abweichungen.

Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. des Lebensunterhaltes, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen der Straftat. Eine Überbrückungshilfe kann deshalb nur ausnahmsweise für dringend benötigte Ausgaben (wie Hausrat, Kleider und Nahrungsmittel) ausgerichtet werden, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig geltend gemacht werden kann, und zwar pro Person und Strafvorfall nur einmalig (ausgenommen bei häuslicher Gewalt). Dabei kommen folgende zwei Konstellationen in Betracht:

- Das Opfer erleidet infolge der Straftat einen Erwerbsausfall und gerät dadurch in wirtschaftliche Not. Zudem ist eine im Rahmen des Opferhilfeverfahrens vor der Kantonalen Opferhilfebehörde genügend schnelle Entschädigung bzw. Vorschussleistung nicht möglich. Massgebend für die Höhe der Soforthilfe ist der durch die Straftat erlittene Erwerbsausfall.
- Ein Opfer von häuslicher Gewalt verfügt kurzfristig über keinerlei finanzielle Mittel (zum Beispiel kein eigenes Geld, kein Zugriff auf Konto) und kann auch die notwendigsten Bedürfnisse (Verpflegung etc.) nicht decken. Zudem können Sozialhilfeleistungen nicht so schnell erhältlich gemacht werden.

Notset (Ziff. 2.3 Abs. 3) und Überbrückungsgeld sind nicht kumulierbar.

In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei einer Trennung bzw. bei einem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung oder bei einem Aufenthalt im Frauenhaus, wird die Finanzierung des Lebensunterhaltes bei Bedürftigkeit durch die Sozialdienste zu prüfen sein.

Nicht unter die Opferhilfe fallen insbesondere:

- Umzugs- und Mietkosten, Kosten für Mieterkaution;
- Prämien für Krankenkasse oder andere Versicherungen, da diese unabhängig von der Straftat geschuldet sind, weshalb die nötige Kausalität für die Übernahme durch die Opferhilfe fehlt;
- Integrationszulagen.

Die Beratungsstellen haben sich Zahlungen quittieren zu lassen. Auf den Quittungen muss stehen, wie viel Geld für welchen Zweck von wem an wen und wann bezahlt wurde.

## 2.5 Übersetzungskosten

Die Abgeltung beschränkt sich auf **max. 10 Stunden** (zum Beispiel für Psychotherapie). Die Begrenzung gilt nicht für notwendige Übersetzungen bei Beratungen in der Beratungsstelle. Wird der Dolmetscherdienst des HEKS eingesetzt, gilt sein Tarif; alle anderen Übersetzungen werden mit **Fr. 70.– pro Stunde** gemäss aktuellem Merkblatt Kanton Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Abteilung Personal und Organisation entschädigt. Bei Übersetzungen durch Verwandte, Bekannte oder Personen ohne spezifische Ausbildung kann höchstens ein reduzierter Unkostenersatz von pauschal Fr. 20.– pro Person und Einsatz übernommen werden, wobei dieser pro Jahr insgesamt nicht Fr. 100.– übersteigen darf.

## 2.6 Medizinische Erstversorgung

Es können **max. Fr. 1'000.–** pro Person und Strafvorfall gutgesprochen werden.

Primär kommen die Unfallversicherung (bei Arbeitnehmenden) bzw. die obligatorische Krankenversicherung zum Zuge (Ausnahme zum Beispiel ein Tourist, der in der Schweiz Opfer einer Straftat wird). Vergütet werden die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten (Selbstbehalt und [Wahl]-Franchise) für medizinische Behandlungen und Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen. Übernommen werden auch Vorsorgebehandlungen (zum Beispiel HIV-Prophylaxe oder Pille danach bei Sexualdelikten).

## 2.7 Verschiedene Kosten

Kostengutsprache kann für **max. Fr. 1'000.–** pro Person und Strafvorfall erteilt werden, für:

Position	Erläuterungen
Sicherungsmassnahmen	Zum Schutz des Opfers im Kontext von häuslicher Gewalt und/oder Stalking: Schlosswechsel, Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen, Reparatur von aufgebrochenen Fenstern und Türen, SIM-Karte/Natel etc. Das Opfer muss ernsthaft befürchten, dass die gleiche Täterschaft ohne Sicherungsmassnahme ein weiteres Mal in die Wohnung eindringt und es erneut zu OHG-relevanten Delikten kommt. Bei Einbrüchen durch eine Fremdtäterschaft können grundsätzlich keine Kosten für Sicherungsmassnahmen übernommen werden.
Reparatur und Reinigung der Wohnung	Die Kosten werden nur ausnahmsweise übernommen, wenn sie direkte Folge der Straftat sind und unmittelbar nach dieser anfallen (zum Beispiel nach einem Tötungsdelikt in der Wohnung). Keine Übernahme von Kosten (zum Beispiel bei übermässiger Verschmutzung oder Abfall), die in keinem Zusammenhang mit der Straftat stehen.
Transportkosten	Fahrkosten Billet 2. Klasse; ausnahmsweise Auto (Fr. 0.70 pro km), sofern günstiger oder öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar sind. Taxikosten können nur in Notsituationen übernommen werden.
Haushalt- und Betreuungshilfe	Gemäss Ziff. 3.3.4. der SVK-OHG Richtlinien für maximal 4 Wochen.
Kinderbetreuung	Betreuungskosten für Kinder in Notsituationen der Eltern (zum Beispiel unmittelbar nach der Straftat oder anlässlich von Befragungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft), wenn Termine kurzfristig sind und keine andere Betreuung gefunden werden kann.
ID/Pass	Nur dringende Ersatzkosten für Pass und ID.

Position	Erläuterungen
Sachschäden	Für Sachschäden kann grundsätzlich keine Opferhilfe geleistet werden. Eine Ausnahme stellen die Kosten für beschädigte Brillen, Hörapparate, Zahnprothesen oder andere Hilfsmittel dar, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.
Selbstverteidigung	Selbstverteidigungskurs und ähnliches mit beschränkter Dauer, Kosten für Pfefferspray oder Alarm.

### 3. Längerfristige Hilfe

#### 3.1 Anwaltskosten

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Straftat eine über die Soforthilfe hinausgehende zusätzliche Hilfe, können diese Kosten je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers dafür ganz oder teilweise übernommen werden (längerfristige Hilfe). Die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmengrenzen richtet sich nach Art. 11 Ergänzungsleistungsgesetz (SR 831.30).

Der Ansatz beträgt **Fr. 200.– pro Stunde** zuzüglich Auslagen und MwSt. gemäss Anwaltstarif (SAR 291.150) (vgl. auch die Ausführungen unter Soforthilfe).

Die Kostengutsprache wird vorgängig für eine bestimmte Anwältin oder einen bestimmten Anwalt erteilt, für ein klar definiertes Mandat limitiert nach Stundenaufwand oder Betrag. Die Anwaltskosten umfassen den Aufwand für die anwaltliche Vertretung und die Verfahrenskosten. Eine Kostengutsprache für Gegenanwaltskosten wird in der Regel nicht erteilt.

- Kann aus dem Sachverhalt nicht geschlossen werden, wer Opfer und Täterschaft ist (zum Beispiel Raufhandel), wird keine Kostengutsprache erteilt. Ergibt sich aus einem Urteil diesbezüglich Klärung, so kann nachträglich die Übernahme der Anwaltskosten beantragt werden.
- Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen und aussichtslosen Schritten.
- Die Übernahme des Honorars ist subsidiär zu anderen Kostenträgern wie unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen. Wird die unentgeltliche Rechtspflege überhaupt nicht oder verspätet eingegeben, kann stattdessen nicht die Opferhilfe die Kosten übernehmen. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann verzichtet werden, wenn die Bedürftigkeit offensichtlich nicht gegeben ist.
- Vorschusszahlungen können keine ausgerichtet werden.

Die Kosten sind detailliert auszuweisen und werden auf ihre Angemessenheit geprüft und gegebenenfalls gekürzt. Als Kürzungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

- Zu hoher Stundenansatz oder -aufwand,
- fakturierte Sekretariatsarbeiten,
- Zeitaufwand für Mandatsübernahme und Dossiereröffnung,
- fakturierte Rechtsstudien, ausgenommen bei aussergewöhnlichen Rechtsfragen,
- soziale Betreuungsarbeit etc.

Bei einer Kürzung der Honorarnote kann die Differenz zwischen Honorarnote und Opferhilfeleistungen nicht beim Opfer eingefordert werden. Die Differenz zu einem allfällig höheren Stundenansatz darf ebenfalls dem Opfer nicht in Rechnung gestellt werden. Das gilt nicht für diejenige Differenz, die sich aufgrund der finanziellen Kostenbeteiligung des Opfers ergibt.

### **3.2 Psychotherapiekosten**

Es können **max. 50 Sitzungen à Fr. 150.– pro Stunde** für ungedeckte Kosten für nichtärztliche Psychotherapien übernommen werden. Die Kostengutsprachen werden in der Regel in zwei Tranchen à 30 bzw. 20 Stunden gewährt. Bei ärztlichen oder ärztlich delegierten Psychotherapien richtet sich der Tarif nach TARMED. Für Selbstbehalt und Franchise, fachliche Anforderungen, Therapieformen wird auf die Ausführungen unter der Soforthilfe 2.2. verwiesen.

Die Psychotherapie muss der längerfristigen Stabilisierung des Opfers dienen. Nach den ersten 10 Psychotherapiesitzungen der Soforthilfe können demnach weitere 30 Sitzungen über die längerfristige Hilfe bewilligt werden. Ein nochmaliges Gesuch um Verlängerung ist vor Ablauf der ersten 40 Sitzungen (10 + 30) zu stellen. Das Gesuch hat einen ausführlichen Zwischenbericht zu enthalten, welcher insbesondere Aufschluss zwischen Straftat und Begleitung/Therapie gibt. Üblicherweise werden Kosten für Psychotherapie im Umfang von maximal 60 Sitzungen (Soforthilfe und längerfristige Hilfe) gewährt. Ist über die eigentliche Phase der Stabilisierung weitere Hilfe notwendig, so ist diese über andere Kostenträger abzudecken.

Der Einfachheit halber wird direkt über die Leistungserbringer abgerechnet. Vorschusszahlungen werden keine ausgerichtet.

### **3.3 Notunterkunft (insb. Frauenhaus)**

Besteht die Bedrohungssituation fort und kann keine andere geeignete Unterkunft vermittelt werden, können zusätzlich **max. 23 Tage** übernommen werden. Massgebend ist der jeweils gültige Frauenhaustarif oder Tarif der anerkannten Notunterkunft.

## **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten per 1. Juli 2019 in Kraft und lösen die bisherigen vom 1. Januar 2016 ab. Für die Gesuche um Opferhilfe, die nach dem 1. Juli 2019 eingegangen sind, gelten die Änderungen.

## **5. Zuständigkeiten**

### **5.1 Soforthilfe**

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn  
Vordere Vorstadt 5  
Postfach 2254  
5001 Aarau

### **5.2 Längerfristige Hilfe und Zahlungsverkehr**

Kantonaler Sozialdienst  
Fachbereich Opferhilfe  
Obere Vorstadt 3  
Postfach 2254  
5001 Aarau

## 6. Formulare

<https://www.ag.ch/dgs> > Gesellschaft > Opferhilfe > Formulare

Genehmigt am 24. Juni 2019 (Webversion ohne Unterschrift)